

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 1 (1911)
Heft: 7

Artikel: Winters Flucht
Autor: Fallersleben, Hoffmann v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-633318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berner Woche in Wort und Bild

Nr. 7 · 1911

Photographische Bilder und Zeichnungen, die sich zur Illustration der „Berner Woche“ eignen, werden jederzeit entgegengenommen von der Buchdruckerei Jules Werder, Spitalgasse 24, Bern.

4. März

Winters Flucht.

Dem Winter wird der Tag zu lang,
Ihn schreckt der Vögel Luftgefang;
Er horcht und hört's mit Gram und Reid.
Und was er sieht, das weckt ihm Leid.
Er flieht der Sonne milden Schein,
Sein eigener Schatten macht ihm Pein.
Er wandelt über grüne Saat
Und Gras und Keime früh und spat:
„Wo ist mein silberweißes Kleid?
Mein Hut, mit Demantstaub bestreut?“

Er schämt sich wie ein Bettelmann
Und läuft, was er nur laufen kann.
Und hinten drein scherzt jung und alt
In Luft und Wasser, Seld und Wald;
Der Kiebitz schreit, die Biene summt,
Der Kuckuck ruft, der Käfer brummt;
Doch weils noch fehlt an Spott und Hohn,
So quakt der Frosch vor Ostern schon.

Hoffmann v. Fallersleben.

Industrieschutzversuche des alten Bern.

Don Dr. E. L.

In unserer Zeit ist viel vom Zoll, besonders vom Schutzzoll und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung die Rede; da mag es nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf die „gute alte Zeit“ zu werfen, zu schauen, mit welchen Mitteln sie arbeitete, um ähnliche Ziele zu erreichen.

Der Gedanke des Schutzzolls wurde besonders durch die Merkantilisten des 17. und 18. Jahrhunderts vertreten. Durch hohen Zoll wollten sie die Einfuhr mancher Produkte, besonders solcher, die im Inlande hergestellt werden konnten, verhindern, ebenso die Ausfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln. Es ist merkwürdig, daß in Bern, das doch am Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark unter dem Einfluße merkantilistischer Ideen stand, von Schutzzoll nichts wissen wollte. Hier fand man 1695 „die Aufschlag bedenklich“ und noch 1769 betrachtete der Kommerzienrat den Schutzzoll als eine „gefährliche Erfindung“, die man auf keine andern als Luxusartikel anwenden dürfe. Man brauchte hier ein radikaleres Mittel: das Verbot. Schon im 17. Jahrhundert war die Einfuhr mancher seidener, wollener und

baumwollener Waren gesperrt. Die Manufakturordnung von 1719 dehnte das Verbot auf die Leinwand-, Leder- und Wirkindustrie aus. So hoffte man der heimischen Industrie Arbeit zu verschaffen, um so mehr, als man gleichzeitig die Ausfuhr der wichtigsten Rohstoffe verbot.

Zur Ausführung des Verbots wurden im ganzen Lande umher Beamten ernannt, deren Pflicht es war, die vorhandenen fremden Waren zu zeichnen und die Einfuhr und den Verkauf verbotener Artikel zu verhindern, wobei sie von den Zollbeamten unterstützt wurden. Aber eine vollständige Sperre kam nie zustande. Denn alsbald forderten die verbündeten Orte Doffnung der Grenze für ihre Kaufleute, und Bern mußte nachgeben, wollte es nicht Gegenmaßregeln in Kauf nehmen. Sodann wurden immer wieder verbotene Waren entdeckt, die durch Schmuggel und Bestechung der Beamten hereingekommen waren. Schon 1721 war das Generalverbot zugunsten der Eidgenossen durchbrochen, und 1723 war es ganz aufgehoben. War damit der Versuch eines allgemeinen Verbots auch mißglückt, so gab man doch das Prinzip als